



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 21.09.2016
Gültig ab: 21.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

SDB-Nr.: F08564 - F08584

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Siehe Abschnitt 16

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Grundierung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

CTW-Strassenbaustoffe AG

Strasse / Postfach

Bizenenstrasse 50

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

CH-4132 Muttenz

Telefon / Telefax

+41 (0) 61 467 66 00 / +41 (0) 61 467 66 97

Kontaktstelle für technische Information

Labor CTW

Telefon / E-Mail

+41 (0) 61 467 65 60 / E-Mail: paul.waldvogel@ctwmuttentz.ch

1.4 Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich **Tel. 145**

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- H315** Ätzung/Reizung der Haut
- H317** Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut
- H319** Verursacht schwere Augenreizung
- H335** Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Methylmethacrylat

Bisphenol A - Epoxidharze, Ø Molekulargewicht >700-<1100

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Erfüllt nicht die PBT-Kriterien gemäss Anhang XIII nach REACH (Selbsteinstufung).

vPvB: Erfüllt nicht die vPvB-Kriterien gemäss Anhang XIII nach REACH (Selbsteinstufung).



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Nr.:	Gew.-%	REACH-Nr.: Chemische Bezeichnung	Gefahrenhinweise
EINECS: 201-297-1 CAS: 80-62-6	25-50%	01-2119452498-28 Methylmethacrylat	H225, H315, H317, H335
CAS: 25068-38-6 NLP: 500-033-5	25-50%	Bisphenol A - Epoxidharze	H315, H319, H317
CAS: 84170-74-1	0,1-≤0,5%	Neopentylglykolpropoxylat	H411, H317

Wortlaut der H-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fliessendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerz, Benommenheit, Sensibilisierung der Haut, Reizwirkung auf Haut, Augen und Atmungsorgane.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Einatmen, auch bei fehlenden Krankheitszeichen, inhalatives Corticoid (z.B. Ventolair) geben.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: CO₂, Sand, Löschpulver, Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Gas-Luft-Gemische bilden.

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO) Stickoxide (NO_x)

Dämpfe sind schwerer als Luft.

Kriechende Dämpfe können in grösserer Entfernung zur Entzündung führen!



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollschutzanzug tragen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen Polymerisationsgefahr bei Erhitzung Behälter kühlen. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen. Geschlossene Behälter vor Erwärmung schützen (Druckanstieg). Vermeiden von Hitzeeinwirkung.

Restmengen nicht in die Aufbewahrungsgefässe zurückgeben. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen, mindestens 7 facher Luftwechsel Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Bei der Verarbeitung werden leicht flüchtige, entzündliche Bestandteile freigesetzt. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Vor Hitze schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Lagerung in einem Auffangraum erforderlich.

Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich aufbewahren. max.

Lagertemperatur 30°C

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bauwerksbeschichtung oder -abdichtung.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

80-62-6 Methylmethacrylat (25-50%)

MAK Kurzzeitwert: 420 mg/m³, 100 ml/m³
Langzeitwert: 210 mg/m³, 50 ml/m³
S SSc;

8002-74-2 Paraffinwachs (0,1-≤2%)

MAK Langzeitwert: 2 a mg/m³

DNEL-Werte

80-62-6 Methylmethacrylat

DNEL (population) 74,3 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
105 mg/m³ (Long-term - local effects)
Inhalativ DNEL (worker) 210 mg/m³ (Long-term - local effects)
210 mg/m³ (Long-term - systemic effects)
Langzeit

103-11-7 2-Ethylhexylacrylat

Dermal DNEL 242 µg/cm² (Arbeitnehmer / Industrie / Gewerbe)
Langzeit und Kurzzeit
Inhalativ DNEL 37,5 mg/m³ (Arbeitnehmer / Industrie / Gewerbe) (Langzeit)

PNEC-Werte

80-62-6 Methylmethacrylat

PNEC < 0,94 mg/l (Wasser)
PNEC sediment 1,47 mg/kg dw (Boden)
5,74 mg/kg dw (Süsswasser)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Atemschutz:

Für gute Raumbelüftung sorgen.

In Innenräumen und bei Überschreitung der Grenzwerte Atemfiltergerät: Filtertyp A1, bei hohen Konzentrationen A2, bei intensiver bzw. längerer Exposition umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Der Einsatz von Atemschutzhauben ist zu empfehlen, da keine Tragezeitbegrenzungen gelten und keine Vorsorgeuntersuchungen nach G26 notwendig sind.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Schutzhandschuhe nach EN 374.

Geeignetes Material: Nitrilkautschuk

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Unsere Empfehlung bezieht sich auf einen einmaligen kurzfristigen Einsatz als Schutz vor Flüssigkeitsspritzern. Für andere Anwendungen wenden Sie sich bitte an einen Handschuhhersteller. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt in Einsatzbereichen ohne erhöhte Verletzungsgefahr (z.B. Labor) sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet:

Butylkautschuk

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Butylkautschuk

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus Leder

Augenschutz:

Dichtschliessende Schutzbrille

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 21.09.2016
Gültig ab: 21.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

SDB-Nr.: F08564 - F08584

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	flüssig
Farbe:	Hellgelb
Geruch:	Esterartig
pH-Wert bei 20°C:	Nicht bestimmt
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	101°C (MMA)
Flammpunkt:	13°C (DIN EN ISO 3680)
Zündtemperatur:	430°C (MMA)
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Staub- / Dampf- / Luftgemische möglich.
Explosionsgefahr:	
Explosionsgrenzen	
Untere:	1,7 Vol % (MMA)
Obere:	12,5 Vol % (MMA)
Dampfdruck bei 20°C:	38.7 hPa (MMA)
Dichte bei 20°C:	1.06g/cm ³ (EN-ISO 2811-1)
Wasserlöslichkeit (g/L):	Nicht bzw. wenig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	log Pow: 1,38 (MMA)
Viskosität	
Dynamisch bei 20°C:	500 mPa·s (EN ISO 2555)
Organische Lösemittel:	0%
VOC	0%
Festkörpergehalt (%):	56.0 Gew-%

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe Abschnitt 10.2

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion.

Reaktionen mit Peroxiden und anderen Radikalbildnern.

Eine gefährliche Polymerisation kann nach der Erschöpfung des Hemmstoffs eintreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze vermeiden. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2

Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

10.5 Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktionen mit Peroxiden und anderen Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemässer Verwendung.

Weitere Angaben:

Die Notfallmassnahmen hängen von den jeweiligen Umständen ab.

Beim Anwender muss ein Notfallmassnahmenplan an der Arbeitsstätte vorhanden sein.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

84170-74-1 Neopentylglykolpropoxylat

Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

80-62-6 Methylmethacrylat

Oral LD50 > 5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
NOAEL 2000 ppm (Ratte) im Trinkwasser, 6 - 2000 ppm

Befund: Keine toxische Effekte

Dermal LC50 > 5000 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ LC50/4h 29,8 mg/l (Ratte)

NOAEL 25 ppm (Ratte) 25 - 400 ppm

Befund: Schleimhautschädigungen in der Nase bei 400 ppm

25068-38-6 Bisphenol A - Epoxidharze, Ø Molekulargewicht >700-<1100

Oral LD50 >5000 mg/kg (Ratte)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.

am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung: Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Infolge des hohen Dampfdrucks wird eine gesundheitsschädliche Konzentration in der Atemluft rasch erreicht. Bei hohen Konzentrationen kann narkotische Wirkung auftreten.

Subakute bis chronische Toxizität: nicht getestet

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Reizend

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung Die Substanz wird rasch metabolisiert (MMA).

Toxizität bei wiederholter Aufnahme: keine Daten verfügbar

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung): nicht getestet



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
Überarbeitet am: 21.09.2016
Gültig ab: 21.09.2016
Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

SDB-Nr.: F08564 - F08584

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

80-62-6 Methylmethacrylat

EC3/16h 100 mg/l (Pseudomonas putida) (Zellvermehrungshemmtest, Bringmann-Kühn)

Aquatische Toxizität:

80-62-6 Methylmethacrylat

EC50/48h 69 mg/l (daphnia magna) (OECD 202)
EC50/72h > 110 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201)
ErC50/72h > 110 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
LC50/96h > 79 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203)
NOEC 9,4 mg/l (Danio rerio) (OECD 210) fish early life stage test, 35 days
37 mg/l (daphnia magna) (OECD 211) 21 days
NOEC/72h > 110 mg/l (Selenastrum capricornutum) (OECD 201)

25068-38-6 Bisphenol A - Epoxidharze, Ø Molekulargewicht >700-<1100

EC50/48h (statisch) 1,7 mg/l (daphnia magna) (OECD 202, Acute Immobilisation Test)
EC50/72h (statisch) 9,4 mg/l (Alge (Desmodesmus subspicatus))
LC50/96h (statisch) 1,5 mg/l (Fisch) (OECD 203, Acute Toxicity Test)
NOEC/21d 0,3 mg/l (daphnia magna) (OECD 211, Reproduction Test)

84170-74-1 Neopentylglykolpropoxylat

EC50/48h 37 mg/l (daphnia magna)
LC50/96h 2,7 mg/l (Brachydanio rerio)
NOEC/72h 1 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
EC50/72h 3,4 mg/l (Alge)
NOEC 25,3 mg/l (daphnia magna) (48 h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

leicht biologisch abbaubar

Sonstige Hinweise: biologisch leicht abbaubar, OECD 301 C, 14d 94% (MMA).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-EHA: Kann in Organismen angereichert werden.

Bioakkumulationspotential: Biokonzentrationsfaktor: 282,4 (berechnet)

12.4 Mobilität im Boden

MMA: Eine Bindung an die feste Bodenphase, Sediment oder Klärschlamm ist nicht zu erwarten. Von der Wasseroberfläche verdunstet der Stoff langsam in die Atmosphäre. Gelangt der Stoff in die Umwelt verbleibt er bevorzugt in dem Kompartiment, in das es ausgetreten ist.**2-EHA:** Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht. Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

Weitere ökologische Hinweise:

CSB-Wert: Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB) = 5.6 g/g (2-EHA)**BSB5-Wert:** 0.14 g/g (MMA)

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016
 Überarbeitet am: 21.09.2016
 Gültig ab: 21.09.2016
 Version: 2 Ersetzt Version: 1

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

SDB-Nr.: F08564 - F08584

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Nicht ausgehärtete Produktreste sind Sonderabfall. Ausgehärtete Produktereste sind kein Sonderabfall. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:

Folgende Abfallschlüsselnummern des europäischen Abfallkatalogs (EAK) gelten als Empfehlung. Die Entsorgung muss mit dem örtlichen Entsorger abgestimmt werden.

Flüssiges Produkt:

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080199 Abfälle a. n. g.

Ausgehärtete Produktreste:

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
 080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
 Europäisches Abfallverzeichnis 080111* (empfohlen)

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschifftransport (ADN)	Seeschifftransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)
14.1 UN-Nr.			
1263	-	1263	1263
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung			
1263 FARBE, Sondervorschrift 640H	-	Paint	Paint
14.3 Transportgefahrenklassen			
	-		
14.4 Verpackungsgruppe			
III	-	III	III
14.5 Umweltgefahren			
Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: Nein	Marine pollutant: No
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender			
Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe - Kemler-Zahl: 33 - EMS-Nummer: F-E, S-E			
Transport/weitere Angaben:			
ADR	5L		
Begrenzte Menge (LQ)	Code: E1		



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2 Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

Freigestellte Mengen (EQ)	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	D/E
Bemerkungen:	Einstufung nach Viskositätsklausel (2.2.3.1.4)
IMDG	
Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
Bemerkungen:	Einstufung nach Viskositätsklausel (2.3.2.3)
UN "Model Regulation":	UN1263, FARBE, Sondervorschrift 640H, 3, III

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und Gemäss IBC-Code
nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie (92/85/EW G) für werdende und stillende Mütter beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Verwendungssektor

Relevante identifizierte Verwendungen des Gemisches

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten SU19 Bauwirtschaft

SU2 2 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Verwendungen von denen abgeraten wird

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H315 Ätzung/Reizung der Haut

H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut

H319 Verursacht schwere Augenreizung

H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)



ctw

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Erstellt am: 18.02.2016

Handelsname: **CTW-cryl Betongrund**

Überarbeitet am: 21.09.2016

Gültig ab: 21.09.2016

Version: 2

Ersetzt Version: 1

SDB-Nr.: F08564 - F08584

ADR:	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
ICAO:	International Civil Aviation Organisation
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
CLP:	Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VOC:	Volatile Organic Compounds (USA, EU)
DNEL:	Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50:	Lethal concentration, 50 percent
LD50:	Lethal dose, 50 percent

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert**
